

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau, Böhm, Ing. Schober, Schwarzböck,
Buchinger, Rupp

zum Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau, Reiter u.a. betreffend ein
Gesetz zur Durchführung einer Volksbefragung über eine Landes-
hauptstadt in Niederösterreich; LT-190/A-1/27

1. Der Text des § 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1)", als Abs.2
wird angefügt:

"(2) Durch die in diesem Gesetz vorgesehene Volksbefragung
werden die Bestimmungen über direktdemokratische Einrichtungen
in der NÖ Landesverfassung 1979 nicht berührt."

2. Die bisherigen §§ 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung §§ 4 bis 8;
§ 3 lautet:

"§ 3

Wahlbehörden

Zur Leitung und Durchführung der Volksbefragung sind eine
Landeswahlbehörde, Bezirkswahlbehörden, Gemeindewahlbehörden
und Sprengelwahlbehörden zu bilden. Ihre Zusammensetzung hat
jener der nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung
1974 derzeit im Amt befindlichen gleichnamigen Wahlbehörde zu

entsprechen. Sie haben die Aufgaben zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Im übrigen sind die Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1974, beispielsweise über den Wirkungskreis, die Konstituierung, die Beschlußerfordernisse, die Änderung in der Zusammensetzung, sinngemäß anzuwenden."

3. § 4 (neu) hat zu lauten:

"§ 4

Übernahme anderer Rechtsvorschriften

(1) Für die Volksbefragung sind, soweit im folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, die Bestimmungen der §§ 3, 28, 37, 38, 39, 40 (ohne Hinweis auf den Stimmbrief), 45, 46, 50, 51, 53 (ohne die Bestimmungen über Stimmbriefe), 54, 55, 56, 57 Abs.4, 72, 73 und 74 (mit Ausnahme der Z.1 bis 6, 8 bis 10 und 14 des Abs.1) des NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetzes, LGBl 0060-0, entsprechend anzuwenden. § 57 Abs.4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter dem Abstimmungstag der zweite der beiden Abstimmungstage zu verstehen ist. Beim Ermittlungsverfahren gemäß § 51 Abs.3 ist auch die Summe der auf die einzelne Gemeinde entfallenden gültigen Stimmen und die Summe der "Ja"-Stimmen, die nur hinsichtlich der Bezeichnung einer Gemeinde ungültig sind, festzustellen. Der Niederschrift gemäß § 53 sind auch die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackten Ja-Stimmen je nach den für einzelne Gemeinden abgegebenen Stimmen und nur hinsichtlich der Bezeichnung einer Gemeinde ungültigen Stimmen anzuschließen.

(2) Für die Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarte sind die Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1974 über Wahlkarten sinngemäß anzuwenden. Ein amtlicher Stimmzettel ist nicht schon der Stimmkarte beizulegen, sondern anlässlich der Stimmenabgabe dem Stimmkartenwähler vom Wahlleiter auszufolgen."

4. Im § 5 (neu) treten anstelle der Zahlen "14 und 15" die Zahlen "14,5 und 15,5".

5. Im § 7 (neu) Abs.1 Z.5 wird vor dem Wort "Gemeinde" eingefügt: "niederösterreichische".

6. Im § 7 (neu) Abs.4 ist nach dem Wort "Bemerkungen" ein Beistrich zu setzen und einzufügen: "Streichungen".

7. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung § 10; § 9 lautet:

"§ 9

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Sobald bei den Bezirkswahlbehörden die Akten der Gemeindevahlbehörden eingelangt sind, sind die örtlichen Abstimmungsergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls richtig zu stellen. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirkes die endgültigen örtlichen Stimmergebnisse zusammenzurechnen und in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Niederschrift gemäß Abs.1 bildet den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde. Diesem sind die Wahlakten der Gemeindevahlbehörden als Beilagen anzuschließen und umgehend verschlossen, womöglich im versiegeltem Umschlag, der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

(3) In Städten mit eigenem Statut ist § 84a Abs.3 NÖ Landtagswahlordnung 1974 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Landeswahlbehörde hat aufgrund der gemäß Abs.2 vorgelegten Unterlagen die festgestellten Abstimmungsergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen, das Gesamtergebnis des Abstimmungsverfahrens festzustellen und in einer Niederschrift zu beurkunden.

(5) Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis der Volksbefragung der Landesregierung mitzuteilen und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung sowie an der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung zu verlautbaren."

8. Im Muster 1 hat es anstelle von "Vornamen" zu lauten:

"Vorname".

9. Die Muster 2 und 3 lauten:

V o l k s b e f r a g u n g

über eine Landeshauptstadt in Niederösterreich

Ortschaft: Abstimmungssprengel:
Gemeinde: Straße
Verw.-Bez.: Hausnummer: Gasse
Platz

S T I M M K A R T E

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Abstimmungsortes (Abstimmungssprengels)
auf Grund der Eintragung in der Stimmliste (Fortl. Zahl:) für:
Familien- und Vorname:

Obige Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie
in die Stimmliste eingetragen ist, auszuüben.

Bei Ausübung der Abstimmung ist n e b e n der Stimmkarte auch noch eine
Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des
Abstimmenden mit der in der Stimmkarte bezeichneten Person ergibt.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen
in k e i n e m Fall ausgefolgt werden.

Amts-
siegel am

Der Bürgermeister:

.....

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Volksbefragung am

Soll Niederösterreich durch Schaffung einer Landeshauptstadt sowie durch gleichzeitige Förderung der regionalen Zentren für mehr Arbeitsplätze im eigenen Land vorsorgen?

J a

N e i n

Baden

Krems

St.Pölten

Tulln

Wr.Neustadt

.....

10. Die Muster 4 und 5 entfallen; Muster 6 erhält die Bezeichnung
Muster 4.

30. Oktober 1985